

**Fallbearbeitung FS 2021, Universität St. Gallen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.**

Die politische Gemeinde Kirchberg (SG) führt an Ihrer Pfarrkirche eine umfassende Dachsanierung durch. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem Bauingenieur Heinrich einen am 8. November 2012 unterzeichneten Vertrag ab, wonach sich Heinrich verpflichtet, gegen ein vereinbartes Honorar die Bauingenieurarbeiten für die Sanierung auszuführen. Als Beauftragter der Gemeinde unterzeichnet Heinrich am 15. Dezember 2013 einen Vertrag mit der Karuba AG, worin dieser Baufirma insbesondere auch die gesamten Handwerkerarbeiten zur Sanierung des Dachstuhls übertragen werden.

In einem fortgeschrittenen Stadium der Sanierung sind der Vorarbeiter Walter der Karuba AG – ein gelernter Zimmermann – und die Hilfsarbeiterin Zora an einem schwülen Föhn nachmittag im März 2015 damit beschäftigt, einen Teil des Dachstuhls über dem Chor der Kirche gegen Insektenbefall zu imprägnieren, wozu sie das Holzschutzmittel «Tribezol» der Chemikalien AG verwenden. Die Chemikalien AG hatte der Karuba AG Ende Februar 2015 auf deren Bestellung die Flüssigkeit Tribezol in Gebinden geliefert, denen eine rote Produkte-Etikette mit folgender Beschriftung aufgeklebt war:

Giftklasse 5	Vorsichtsmassnahmen:
Gehalt:	Darf nicht zur Behandlung von Räumen
0.6 % Diazinon	angewendet werden, in denen Lebensmittel
1 % Phentoat	gewonnen, aufgestellt, aufbewahrt oder
Lackbenzin	verkauft werden.

Nachdem Zora unter der Leitung von Walter das Imprägnationsmittel aufgetragen hatte und die Balken schon wieder weitgehend trocken waren, forderte Walter Zora auf, eine vorstehende Schraube mit einer Winkelschleifmaschine abzutrennen. Die durch das Schleifen verursachten Funken entzündeten die beim Trocknen entstandenen Dämpfe des Imprägnierungsmittels. Die Entfernung vom Dachstuhl zum unteren Kirchenraum, wo Löschgeräte bereitgestellt waren, verhinderte deren sofortigen Einsatz. Die noch nicht renovierten Teile des morschen Dachstuhls fingen Feuer. Die Kirche brannte vollständig aus.

Die Strafuntersuchung ergibt, dass keine (eidgenössischen oder kantonalen) gesetzlichen Vorschriften für Etiketten und Gebrauchsanweisungen von chemischen Substanzen bezüglich der Brennbarkeit des Materials bestanden. Sie ergibt weiter, dass sich die Flüssigkeit Tribezol selber auch bei grosser Hitzeeinwirkung nicht entzündet, dass die bei ihrem Verdunsten entstehenden Dämpfe dagegen eine hohe Entzündbarkeit aufweisen. Der bauleitende Ingenieur Heinrich hatte an alle am Bau beteiligten Firmen die Weisung durchgegeben, es dürfe in der Kirche nicht geraucht werden. An verschiedenen Stellen des Werkplatzes waren entsprechende Verbotstafeln angebracht.

Vom zuständigen Strafgericht in St. Gallen werden sowohl der Vorarbeiter Walter als auch die Hilfsarbeiterin Zora von der Anklage gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB freigesprochen, Walter, weil ihm laut Obergericht die Feuergefährlichkeit des Tribezol beim Verdampfen nicht bekannt gewesen sei und die Produkte-Etikette keinen entsprechenden Hinweis enthalten habe, Zora, weil sie als ungelernte Arbeiterin nicht über den zum Erkennen einer Brandgefährlichkeit erforderlichen Ausbildungsstand verfügt habe.

Eine gegen den Bauingenieur Heinrich eingeleitete Strafuntersuchung wird eingestellt mit der Begründung, er habe in seiner zwanzigjährigen Berufstätigkeit beim Imprägnieren immer

Tribezol verwenden lassen und dabei noch nie einen Brandfall erlebt. Eine gegen den Laborchef Manfred der Chemikalien AG eingeleitete Strafuntersuchung wird ebenfalls eingestellt, obgleich sich bei seiner Befragung ergibt, dass sich schon 2012 bei einer anderen Kirche im Zusammenhang mit dem Werkstoff Tribezol ein kleinerer Brandfall ereignet hatte, der aber durch den Einsatz der Löschgeräte sofort unter Kontrolle gebracht werden konnte und keine weitere Untersuchung nach sich zog.

Fragen

Beantworten Sie in jedem der Fälle 1-6, wie Sie rechtlich zunächst für die klägerische Partei und anschliessend für die beklagte Partei argumentieren und wie Sie objektiv als Richter entscheiden würden. Gehen Sie bei den Fragen 1-4 zudem jeweils darauf ein, wer prozessual für die Klagen zuständig ist, unter der Annahme, alle Parteien sind im Kanton SG ansässig.

1. Im April 2020 reicht die Gemeinde beim zuständigen Kreisgericht Schadenersatzklage gegen Bauingenieur Heinrich ein. Gestützt worauf und mit welcher Aussicht auf Erfolg?
2. Ebenfalls im April 2020 klagt die Gemeinde gegen die Karuba AG auf Schadenersatz. Gestützt worauf und mit welcher Aussicht auf Erfolg?
3. Im betreffenden Prozess macht die Karuba AG geltend, nicht sie, sondern die inzwischen bei ihr ausgetretenen Walter und Zora seien die Brandverursacher. Darauf leitet die Gemeinde sowohl gegen Walter als auch gegen Zora die Betreibung ein und nach erfolgtem Rechtsvorschlag gerichtliche Klage. Gestützt worauf und mit welcher Aussicht auf Erfolg?
4. Schliesslich wendet sich die Gemeinde mit einer Klage auf Schadenersatz im Juni 2020 auch gegen die Chemikalien AG und deren Laborchef Manfred. Manfred war im Dezember 2019 vom Untersuchungsrichter einvernommen worden. Dabei ergab sich, dass sich 2012 schon einmal im Zusammenhang mit Tribezol ein Brandfall ereignet hatte. Die Brandversicherung hatte sich in jenem Fall mit Manfred in Verbindung gesetzt. Manfred stellte fest, dass ein mit Tribezol hantierender Arbeiter dabei geraucht hatte. Die Flamme des zum Anzünden der Zigarette verwendeten Feuerzeugs hatte die Tribezoldämpfe in Brand gesetzt. Da es sich jedoch um einen eher unbedeutenden Schaden gehandelt hatte, wurde keine Strafuntersuchung eröffnet. Vom Ergebnis der untersuchungsrichterlichen Befragung Manfreds vom Dezember 2019 erhielt die Gemeinde im Juni 2020 Kenntnis, worauf sie Schadenersatzklage einleitete. Worauf stützt sich eine solche Klage, und welches sind die Erfolgsaussichten?
5. Angenommen, im Prozess zwischen der Gemeinde und der Karuba AG werde die Karuba AG zum Schadenersatz verurteilt, gegen wen könnte die Karuba AG allenfalls regressieren, gestützt worauf und nach Ihrem Dafürhalten mit welchen Erfolgsaussichten? Wie ist die Lage, wenn die Betriebshaftpflichtversicherung der Karuba AG für den Schaden aufkommt?
6. Angenommen, die Gemeinde Kirchberg hat keinerlei Klagen eingereicht. Gegen wen könnte die Gebäudeversicherung der Gemeinde, welche der Gemeinde für den Schaden an der Kirche aufgekommen ist, allenfalls regressieren, gestützt worauf und nach Ihrem Dafürhalten mit welchen Erfolgsaussichten?